Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 14. Juni 1935

Inhalt:

148

Fünfte Verordnung
über die Einführung von Bankfeiertagen.
Vom 14. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Über Guthaben in Danziger Gulden, die nach dem 10. Juni 1935 aus Bareinzahlungen oder durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln entstanden sind, kann frei verfügt werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 6. 1935.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.